## Feststellung Gleichwertigkeit für MFA-Abschlüsse

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zwischen der Sächsischen Landesärztekammer und der Ärztekammer Westfalen-Lippe abgeschlossen

Seit dem 1. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist es Aufgabe der Sächsischen Landesärztekammer, diese Gleichwertigkeit in Bezug auf den Berufsabschluss der Medizinischen Fachangestellten bei einer geplanten Erwerbstätigkeit in Sachsen festzustellen.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise im Bundesgebiet hat die Sächsische Landesärztekammer diese Aufgabe gemäß § 8 Abs. 5 BQFG mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ab dem 1. Januar 2015 an die Ärztekammer Westfalen-Lippe übertragen.

Diese hat die entsprechende Aufgabe für aktuell 13 Landesärztekammern übernommen. Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden beider Bundesländer liegen vor.

Die Antragsteller können sich mit ihrem Anliegen zunächst an die Sächsische Landesärztekammer, Referat MFA, Frau Hartmann, Tel. 0351 8267 170, wenden. Sie erhalten dort weitere Informationen zu den Ansprechpartnern bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe und zum Verfahren der Antragstellung.

Ass. jur. Michael Schulte Westenberg Hauptgeschäftsführer